

Nummer 1205 der Urkundenrolle für 2017-L  
Umwandlungsplan für die Umwandlung einer deutschen AG in eine  
Societas Europaea (SE).

Verhandelt zu Dresden in der Geschäftsstelle des Notars,  
am 4. Mai 2017.

Vor

Prof. Dr. Oswald van de Loo  
Notar mit dem Amtssitz in Dresden

erschien:

Herr André Hergert,  
geboren am 07.02.1966  
Anschrift: 08261 Schöneck, Waldstr. 7

dem Notar persönlich bekannt und im Folgenden handelnd als Vorstand der  
GK Software AG  
mit Sitz in Schöneck  
Geschäftsanschrift: 08261 Schöneck/Vogtl., Waldstr. 7  
eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Chemnitz  
unter HRB 19157 mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden, Herrn Rainer  
Gläß, aufgrund notarieller Vollmacht vom 02.05.2017, Urkunde 560/2017 der  
Notarin Brigitte Hirsch in Oelsnitz, welche zur Beurkundung im Original vorlag  
und als solche zu dieser Urkunde genommen ist.

Der Erschienene erklärte zu notarieller Urkunde den nachfolgenden

## Umwandlungsplan

### I. Präambel

Die GK Software AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Deutschland und damit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Sie ist

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz, Deutschland unter HRB 19157 und hat ihren Sitz in Schöneck/Vogtland.

Das Grundkapital der GK Software AG beträgt EUR 1.890.000,00 und ist in 1.890.000 nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital der GK Software AG beträgt EUR 1,00 je Aktie. Die Aktien der AG lauten auf den Inhaber.

Die GK Software AG ist die Konzernobergesellschaft der aus der GK Software AG und ihren unmittelbaren Tochtergesellschaften bestehenden Unternehmensgruppe („**GK Gruppe**“).

Es ist geplant, die GK Software AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i. V. m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“) in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umzuwandeln.

Die GK Gruppe ist eine international tätige Unternehmensgruppe, deren Geschäftstätigkeit sich insbesondere auch auf verschiedene europäische Länder erstreckt. Der Wechsel der Rechtsform stellt nach der Überzeugung des Vorstands der GK Software AG einen konsequenten Schritt in der Unternehmensentwicklung dar, der dem erfolgreichen Ausbau der internationalen Geschäftstätigkeit der GK-Gruppe folgt. Zudem bringt der Rechtsformwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft das Selbstverständnis der GK Software AG als ein europäisch und weltweit ausgerichtetes Unternehmen auch äußerlich zum Ausdruck. Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft bietet ferner die Möglichkeit, die bisherige Unternehmensstruktur der GK Software AG weiter zu entwickeln.

Die GK Software SE soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten.

## II. Umwandlungsplan

Der Vorstand der GK Software AG stellt daher den folgenden Umwandlungsplan auf:

### 1. **Umwandlung der GK Software AG in die GK Software SE**

- 1.1 Die GK Software AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (die "**SE-VO**") in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt.
- 1.2 Die GK Software AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Deutschland. Sie hat mehrere Tochterunternehmen im In- und Ausland und ist alleinige Gesellschafterin der im Jahr 1997 gegründeten EUROS SOFTWARE S.R.O. mit Sitz in Pilsen, Tschechische Republik, Geschäftsadresse Radcická 60/40, Jizní Předměstí, 301 00 Pilsen, die seit dem 28. November 1997 im tschechischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Registernummer 252 16 287 eingetragen ist und bereits seit dem 12. August 2003 im alleinigen Anteilsbesitz der GK Software AG steht. Damit hat die GK Software AG seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) unterliegt. Die Voraussetzung für eine Umwandlung der GK Software AG in die GK Software SE gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO ist damit erfüllt.
- 1.3 Die formwechselnde Umwandlung der GK Software AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Vielmehr besteht die GK Software AG in der Rechtsform der SE fort. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht unverändert fort.

- 1.4 Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung kein Angebot einer Barabfindung, da ein solches Angebot auf Barabfindung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

## 2. Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird gemäß Art. 16 Abs. 1 SE-VO mit ihrer Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister wirksam (der "**Umwandlungszeitpunkt**").

## 3. Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der GK Software SE

- 3.1 Die Firma der SE lautet "GK Software SE".
- 3.2 Der Sitz der GK Software SE ist Schöneck/Vogtland, Deutschland. Dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.
- 3.3 Das Grundkapital der GK Software AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeitige Höhe EUR 1.890.000,00) und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung (derzeit eingeteilt in insgesamt 1.890.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien als Stückaktien) wird zum Grundkapital der GK Software SE.

Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der GK Software AG sind, werden kraft Gesetzes Aktionäre der GK Software SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der GK Software SE beteiligt, wie sie es zum Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der GK Software AG sind. Rechte Dritter, die an Aktien der GK Software AG oder auf deren Bezug bestehen, setzen sich an den Aktien der künftigen GK Software SE fort.

Der rechnerische Anteil der einzelnen Stückaktien am Grundkapital (von derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er im Umwandlungszeitpunkt besteht.

- 3.4 Die GK Software SE erhält die als **Anlage** beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist. Dabei entspricht zum Umwandlungszeitpunkt der GK Software AG in eine SE
  - a. die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der GK Software SE (§ 4 Abs. (1) und (2) der Satzung der GK Software SE) der

Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der GK Software AG (§ 4 Abs. (1) und (2) der Satzung der GK Software AG) und

- b. das bedingte Kapital der GK Software SE gemäß § 4 a der Satzung der GK Software SE in Umfang und Ausgestaltung dem bedingten Kapital der GK Software AG in seinem zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Umfang und seiner zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Ausgestaltung und
- c. der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 b der Satzung der GK Software SE dem Betrag des noch vorhandenen genehmigten Kapitals gemäß § 4 b der Satzung der GK Software AG.

Etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe und Einteilung des Grundkapitals der GK Software AG, die sich vor dem Umwandlungszeitpunkt ergeben, und/oder etwaige Änderungen des bedingten Kapitals und/oder des genehmigten Kapitals der GK Software AG vor dem Umwandlungszeitpunkt aufgrund einer vorherigen Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital oder dem bedingten Kapital der GK Software AG gelten demgemäß auch für die GK Software SE. In Anbetracht dessen wird der Aufsichtsrat der GK Software SE (sowie hilfsweise der Aufsichtsrat der GK Software AG) ermächtigt und zugleich angewiesen, vor der Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebende Fassungsänderungen hinsichtlich der Beträge und Einteilung der Kapitalia in der Fassung der als Anlage beigefügten Satzung der GK Software SE vorzunehmen.

#### **4. Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der GK Software AG**

Beschlüsse der Hauptversammlung der GK Software AG gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert in der GK Software SE fort.

#### **5. Dualistisches System; Organe der GK Software SE**

- 5.1 Die GK Software SE verfügt gemäß § 5 der Satzung der GK Software SE über ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).

- 5.2 Organe der GK Software SE sind daher wie bisher bei der GK Software AG der Aufsichtsrat, der Vorstand sowie die Hauptversammlung.

## **6. Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand der GK Software SE besteht gemäß § 6 der Satzung der GK Software SE aus mindestens zwei Mitgliedern, die durch den Aufsichtsrat bestellt werden.

Der Aufsichtsrat kann gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der GK Software SE einen Vorsitzenden des Vorstands bestellen; er kann ferner einen stellvertretenden Vorsitzenden bestellen. Bei der Beschlussfassung des Vorstands hat der Vorsitzende des Vorstands im Fall der Stimmgleichheit gemäß Art. 50 Abs. 2 SE-VO ein Stichentscheidungsrecht.

- 6.2 Die Ämter der Mitglieder des Vorstands der GK Software AG enden zum Umwandlungszeitpunkt.
- 6.3 Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der GK Software SE für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der GK Software SE ist davon auszugehen, dass die folgenden Personen, die derzeit bereits dem Vorstand der GK Software AG angehören, zu Mitgliedern des Vorstands der GK Software SE bestellt werden: Herr Rainer Gläß (Vorstandsvorsitzender) und Herr André Hergert.

## **7. Aufsichtsrat**

- 7.1 Gemäß § 8 Abs. 1 der als Anlage beigefügten Satzung der GK Software SE wird bei der GK Software SE ein Aufsichtsrat gebildet, der ebenso wie der bisherige Aufsichtsrat der GK Software AG aus drei Mitgliedern der Anteilseignervertreter besteht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Hauptversammlung gewählt, die nicht an Wahlvorschläge gebunden ist.
- 7.2 Nach Auffassung des Vorstands der GK Software AG bleiben bei der Umwandlung der GK Software AG in die GK Software SE die Aufsichtsratsmitglieder im Amt. Vorsorglich werden hiermit für den Fall, dass die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder mit Wirksamwerden der Umwandlung enden, die folgenden Mitglie-

der des Aufsichtsrats der GK Software AG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der GK Software SE bestellt:

- Herr Uwe Ludwig, von Beruf Diplomvolkswirt, geboren 23.04.1945, wohnhaft 34326 Neumorschen, Zum Halberg 12,
- Herr Thomas Bleier, von Beruf Sparkassenbetriebswirt, geboren 16.11.1955, wohnhaft 08209 Auerbach, Ottostraße 10;
- Herr Herbert Zinn, von Beruf Unternehmer, geboren 18.02.1950, wohnhaft 36157 Ebersburg, Zur Haube 2.

7.3 Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der GK Software SE erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 der Satzung der GK Software SE jeweils für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt, wobei das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Hiervon abweichend erfolgt die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 der Satzung der GK Software SE nur für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das erste Geschäftsjahr der GK Software SE beschließt.

7.4 Die Ämter der Mitglieder des Aufsichtsrats der GK Software AG enden zum Umwandlungszeitpunkt.

## **8. Angaben zum Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der GK Software SE, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe**

8.1 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ("Arbeitnehmer") der GK Software AG sowie der Arbeitnehmer der Gesellschaften der GK Gruppe bleiben von der Umwandlung unberührt. Gleiches gilt für die betriebliche Altersversorgung und die Pensionszusagen durch die Gesellschaften der GK Gruppe, bei denen die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind. Die Mitgliedschaft der GK Software AG sowie der Gesellschaften der GK Gruppe in Arbeitgeberverbänden bleibt von der Umwandlung unberührt. Tarifverträge, Betriebsvereinba-

rungen und Konzernbetriebsvereinbarungen, soweit diese im Zeitpunkt der Umwandlung bestehen, gelten fort.

- 8.2 Die bestehenden Betriebe der GK Software AG und die weiteren Betriebe der Gesellschaften der GK Gruppe bleiben von der Umwandlung unberührt. Arbeitnehmervvertretungen bestehen derzeit nicht. Das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 ("SEBG") sieht vor, dass zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer zu führen sind.
- 8.3 Das nachfolgend unter § 8.4. dieses Umwandlungsplans näher beschriebene Verhandlungsverfahren dient dem Schutz von Rechten der Arbeitnehmer. Die GK Software AG unterliegt derzeit nicht dem Anwendungsbereich der deutschen Mitbestimmungsgesetze. Der Aufsichtsrat der GK Software AG setzt sich daher derzeit aus drei Vertretern der Anteilseigner zusammen. Im Aufsichtsrat der GK Software AG sind keine Arbeitnehmer vertreten; es bestehen Mitbestimmungsrechte weder auf Grundlage des Drittelbeteiligungsgesetzes, noch des Mitbestimmungsgesetzes 1976 oder anderer Mitbestimmungsgesetze.
- 8.4 Der Vorstand der GK Software AG informiert die Arbeitnehmer in der GK Software AG, den betroffenen Tochterunternehmen und Betrieben unverzüglich nach Aufstellung dieses Umwandlungsplans über die geplante Umwandlung. Zugleich fordert der Vorstand der GK Software AG zur Bildung eines so genannten "besonderen Verhandlungsgremiums" auf und leitet damit das Verhandlungsverfahren nach dem SEBG ein. Die Arbeitnehmer sollen nach dem SEBG innerhalb von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen. Bildung und Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums richten sich im Einzelnen nach §§ 4 bis 10 SEBG. Frühestens nachdem alle Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums benannt wurden, spätestens aber zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmer, wird der Vorstand der GK Software AG zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums einladen. Mit dem Tag der Konstituierung endet das Verfahren für die Bildung des besonderen Verhandlungsgremi-

ums und beginnen die Verhandlungen, für die gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist. Diese Dauer kann durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden. Die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die GK Software AG sowie nach der Umwandlung die GK Software SE.

8.5 Das Verhandlungsverfahren kann zu folgenden alternativen Ergebnissen führen:

a) Abschluss einer Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung in der SE. Die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer richten sich dann nach dieser Vereinbarung. Auch die Geltung der gesetzlichen Auffangregelungen kann vereinbart werden.

b) Im Verhandlungsverfahren wird keine Einigung erzielt. Bei der Gesellschaft ist dann gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SEBG ein SE-Betriebsrat einzurichten. Der Aufsichtsrat der GK Software SE wird sich weiterhin nur aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzen.

c) Das besondere Verhandlungsgremium beschließt, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen (vgl. § 16 Abs. 1 SEBG). Ein solcher Beschluss beendet das Verhandlungsverfahren. Es ist in diesem Fall bei der GK Software SE kein SE-Betriebsrat einzurichten. Der Aufsichtsrat der GK Software SE wird sich weiterhin nur aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzen.

8.6 Wird bei der GK Software SE ein SE-Betriebsrat eingerichtet, folgen seine Zusammensetzung und die Wahl seiner Mitglieder vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung den vorstehend beschriebenen Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums. Durch den SE-Betriebsrat werden bestehende Betriebsräte bei Gesellschaften des GK Software Konzerns nicht ersetzt, sie bleiben unberührt und bestehen neben dem SE-Betriebsrat fort (§ 47 Abs. 1 SEBG).

- 8.7 Sonstige Maßnahmen im Zuge der Umwandlung, die Auswirkung auf die Situation der Arbeitnehmer der GK Software AG und ihrer Tochtergesellschaften haben, sind nicht vorgesehen.

## **9. Abschlussprüfer**

Nach Auffassung des Vorstands der GK Software AG behält der von der Hauptversammlung zu bestellende Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer und Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts seine Ämter auch für die GK Software SE. Vorsorglich wird hiermit für den Fall, dass diese Ämter mit Wirksamwerden der Umwandlung enden, zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der GK Software SE die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geschäftsansässig (Hauptniederlassung) Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Erfurt, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der GK Software SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem die Umwandlung der GK Software AG in die GK Software SE in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird.

## **10. Weitere Rechte oder Sondervorteile**

- 10.1 Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO werden über die in vorstehendem § 3 Abs. 3 genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt und besondere Maßnahmen für diese Personen sind nicht vorgesehen; die Rechte der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus der als Anlage beigefügten Satzung der GK Software SE. Soweit im Umwandlungszeitpunkt von der GK Software AG ausgegebene Schuldverschreibungen und/oder von der GK Software AG begründete Ansprüche bzw. Rechte aus aktienbasierten Beteiligungs-/Vergütungsprogrammen bestehen, gelten sie nach Maßgabe der betreffenden Schuldverschreibungs- bzw. Vertragsbedingungen jeweils unverändert in der GK Software SE fort.
- 10.2 Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO sowie dem gemäß Ziff. 9 bestellten Abschlussprüfer werden im Zuge der Umwandlung keine Sondervorteile gewährt.

Rein vorsorglich wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu den designierten Mitgliedern des neuen Vorstands und Aufsichtsrats der

GK Software SE in vorstehenden Ziff. 6 und 7 hingewiesen. Es wird festgestellt, dass der gerichtlich bestellte unabhängige Sachverständige im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO, die DIERKES Hamburg AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, ist und darüber hinaus keine weiteren Rechte oder Sondervorteile gewährt werden.

Ebenfalls wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Falle ihrer Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats der jetzige Aufsichtsratsvorsitzende der GK Software AG, Herr Uwe Ludwig, als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz und der jetzige stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der GK Software AG, Herr Thomas Bleier, als Kandidat für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz in der GK Software SE vorgeschlagen werden sollen.

## **11. Auswirkungen des Formwechsels auf Grundbücher**

Die Gesellschaft verfügt über folgenden Grundbesitz:

Amtsgericht Plauen, Grundbuch von Schöneck,

Blatt 178, Flurstück 435 der Gemarkung Schöneck (Hauptstraße 44)

Blatt 1895, 2567/34, 2567/35, 2567/38, 2567/44, 2567/36, 2567/46 der Gemarkung Schöneck (Waldstraße 7)

Blatt 1378, 2567/45 der Gemarkung Schöneck (Waldstraße)

Blatt 1895, Flurstücke 631/1 (Hohe Reuth 1) und 628/1 (Hohe Reuth) der Gemarkung Schöneck

Blatt 342, Flurstück 642/3, Gemarkung Schöneck (Hohe Reuth)

Blatt 364, Flurstück 2638/1 der Gemarkung Schöneck (Kärnerstraße 5)

Blatt 1362, Flurstücke 2568/1, und 2569 der Gemarkung Schöneck (Klingenthaler Straße 15)

Blatt 1255, Flurstücke 2510/13 und 2567/28, der Gemarkung Schöneck (Klingenthaler Straße 15)

Die Berichtigung des Grundbuchs auf die GK Software SE nach Wirksamkeit des Formwechsels wird hiermit beantragt. Der Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, die Grundbuchberichtigung zu veranlassen und die Gesellschaft im Grundbuchberichtigungsverfahren zu vertreten.

## 12. Kosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Beurkundung dieses Umwandlungsplans und seiner Durchführung entstehenden Kosten bis zu dem in § 19 der Satzung der GK Software SE festgelegten Betrag von EUR 189.000,00.

## III. Vollmacht

Die Herren Notare Prof. Dr. Heribert Heckschen und Prof. Dr. Oswald van de Loo sowie die Notariatsangestellten Ulrike Piosetzny, Astrid Nagel, Korina Strnad, Christin Claussnitzer und Marlen Mühlbach - alle Hohe Straße 12 in 01069 Dresden - werden hiermit bevollmächtigt, alles zu erklären, was zur Eintragung des Formwechsels der Aktiengesellschaft in eine Societas Europaea (SE) in das Handelsregister erforderlich oder zweckmäßig ist, ggf. auch die Satzung abzuändern. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Jeder Bevollmächtigte darf allein und auch für alle Gesellschafter gleichzeitig handeln. Dem Handelsregister und dem Grundbuchamt gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

Vorstehende Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

gez. André Hergert

gez. O. van de Loo, Notar

- Siegel -